

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

25. Ausgabe, Juni 2006

Kasachstan DBA mit Österreich

Am 1. März 2006 ist das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Republik Österreich und der Republik Kasachstan in Kraft getreten. Das Abkommen, das im Wesentlichen auf dem OECD-Musterabkommen aus dem Jahr 1992 basiert, beschränkt den Quellensteuersatz für Dividenden auf 15% bzw. 5% (bei Beteiligungen von mindestens 10%) und den Quellensteuersatz für Zinsen und Lizenzgebühren auf 10%. Die Doppelbesteuerung wird in Österreich durch die Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt und in Kasachstan durch die Anrechnungsmethode vermieden. Vor dem Inkrafttreten des DBA waren natürliche und juristische Personen in den beiden Ländern nicht durch ein Abkommen vor dem Eintritt internationaler Doppelbesteuerungen geschützt.

Umsatzsteuer- vergünstigungen

Die kasachische Regierung hat kürzlich weitere Umsatzsteuervergünstigungen für Investoren, die in wichtigen Wirtschaftszweigen (sog. Prioritätssektoren) tätig sind, eingeführt. Danach sind die Einfuhr und der Verkauf von Gütern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten Infrastrukturprojekten nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Diese Umsatzsteuerbefreiung gilt allerdings lediglich für Bau- und Montageprojekte, die auf der Grundlage eines Vertrages mit der Regierung durchgeführt werden.

Quote für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen

Innerhalb des laufenden Jahres hat die kasachische Regierung die Quote für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Staatsangehörige in Kasachstan nunmehr zum zweiten Mal signifikant angehoben. Die neue Quote beträgt 0,70% (vorher 0,55%) der gesamten wirtschaftlich aktiven Bevölkerung der Republik Kasachstan. Zu Beginn des Jahres lag die Quote noch bei 0,45%. Somit sind derzeit ca. 55.200 Arbeitserlaubnisse für ausländische Staatsangehörige in Kasachstan verfügbar.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Polen Verbindliche Auskunft

Nach den geplanten Änderungen zur Abgabenordnung sollen Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zukünftig beim Finanzministerium und nicht mehr - wie bisher - beim Finanzamt gestellt werden. Der Geltungsbereich für verbindliche Auskünfte soll zudem auch auf geplante, in der Zukunft liegende Sachverhalte ausgeweitet werden. Derzeit können verbindliche Auskünfte lediglich für bereits verwirklichte Sachverhalte eingeholt werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf regelt darüber hinaus auch die Höhe der für die Einholung verbindlicher Auskünfte anfallenden Gebühren - PLN 50 bzw. PLN 100 (ca. EUR 12,50 bzw. EUR 25,00) pro interpretierte Vorschrift.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien Große Steuerzahler

Das rumänische Finanzministerium hat eine Verordnung erlassen, in der die Kriterien für die Zuordnung zum Kreis der sog. großen Steuerzahler neu definiert werden. Danach gelten Unternehmen als große Steuerzahler, sofern sie im Vorjahr ein Einkommen in Höhe von mindestens RON 70 Mio. (ca. EUR

19,5 Mio.) erwirtschaftet haben. Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, wie z.B. Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Investmentfonds und die rumänische Zentralbank sowie Unternehmen, die in der Glücksspielbranche tätig sind, werden automatisch als große Steuerzahler eingestuft. Dies geschieht unabhängig davon, ob sie das o.g. Kriterium erfüllen oder nicht. Die neue Regelung wird am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Die komplette, unter Berücksichtigung des neuen Definitionskriteriums erstellte Liste der großen Steuerzahler ist der Verordnung als Anlage beigefügt. Die betreffenden Unternehmen fallen automatisch in den Zuständigkeitsbereich einer gesonderten zentralen Behörde - der Generaldirektion zur Verwaltung bedeutender Steuerzahler in Bukarest.

Kontakt vor Ort

René Bijvoet, Telefon: + 40 (21) 2 02-86 60

Russland Abkommen über Visa- erleichterungen

Am 25. Mai 2006 haben Russland und die Europäische Union ein Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt unterzeichnet. Das Abkommen sieht gegenseitige Visa-Erleichterungen für Reisen von bis zu 90 Tagen vor. Danach muss beispielsweise über einen Visa-Antrag grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen entschieden werden. Auch die Anforderungen an die für ein Visum erforderlichen Dokumente wurden gelockert und die von Russland erhobenen Visa-Gebühren deutlich auf nunmehr EUR 35 gesenkt. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Ausstellung von Visa zur Mehrfacheinreise vereinfacht. Dies gilt jedoch zunächst nur für bestimmte Personengruppen wie Geschäftsreisende, Studenten, Journalisten und Diplomaten.

Touristische Sonderwirtschaftszonen

Neben den bereits bestehenden industriellen Sonderwirtschaftszonen und den Sonderwirtschaftszonen für Forschung und Entwicklung wird es in Russland zukünftig einen weiteren Sonderwirtschaftszonentyp - die touristischen Sonderwirtschaftszonen (SWZ) - geben. Die entsprechenden Änderungen zum "Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation" hat das russische Parlament am 19. Mai 2006 verabschiedet. Ähnlich wie Investoren in den anderen SWZ-Typen, sollen auch Investoren, die sich in touristischen SWZ niederlassen, von Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Vorteilen administrativer Art profitieren können. Im Moment steht noch nicht fest, wie viele touristische SWZ es geben soll und wo diese gegründet werden sollen. Die Auswahl der entsprechenden Regionen soll im Rahmen einer föderalen Ausschreibung erfolgen, die voraussichtlich im August diesen Jahres beginnen wird.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Serbien Geplante Änderungen zum Einkommensteuer- gesetz

Am 17. Mai 2006 hat das serbische Finanzministerium wichtige Änderungen zum Einkommensteuergesetz angekündigt. Unter anderem soll der Lohnsteuersatz von derzeit 14% auf 12% gesenkt und ein Lohnsteuerfreibetrag in Höhe von CSD 5.000 (ca. EUR 60) eingeführt werden. Zudem sind Änderungen hinsichtlich der pauschalen 10%igen Einkommensteuer geplant, mit der die gesamten Einkünfte am Jahresende zusätzlich zur unterjährigen gesonderten Besteuerung einzelner Einkunftsarten belegt werden. Derzeit wird die pauschale Einkommensteuer erhoben, sofern die Summe der Einkünfte einer natürlichen Person das Vierfache (für serbische Staatsangehörige) bzw. das Zehnfache (für ausländische Staatsangehörige) des jährlichen Durchschnittsgehalts in Serbien übersteigt. Dieser Schwellenwert soll zukünftig gesenkt werden. Gleichzeitig soll der derzeit geltende pauschale Steuersatz von

10% durch zwei Progressionsstufen - 10% und 15% - ersetzt werden.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Erstellung von Jahresabschlüssen nach IFRS

Seit dem 1. Januar 2006 müssen Unternehmen in der Slowakei ihre Jahresabschlüsse nach IFRS erstellen, sofern sie mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als SKK 5.000 Mio. (ca. EUR 131 Mio.),
- Nettoumsatzerlöse von mehr als SKK 5.000 Mio. (ca. EUR 131 Mio.),
- Mehr als 2.000 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt.

Slowakische Unternehmen, deren Aktien zum Handel in der Europäischen Union zugelassen sind sowie Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche - Kreditinstitute, Investmentfondsgesellschaften und Versicherungsunternehmen - sind ebenfalls verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse nach IFRS zu erstellen und zwar unabhängig von der Größe, der Bilanzsumme bzw. der Höhe der Umsatzerlöse der betreffenden Gesellschaft.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Slowenien Euro-Einführung

Inzwischen gilt es als unstrittig, dass Slowenien am 1. Januar 2007 als erstes der zehn neuen EU-Mitgliedsländer der Euro-Zone beitreten wird. Nach der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank sprachen sich auch die EU-Finanzminister dafür aus, dass das Land die Gemeinschaftswährung Euro Anfang nächsten Jahres einführt. Ein endgültiger Beschluss zum Antrag Sloweniens auf Aufnahme in die Euro-Zone soll allerdings erst beim EU-Finanzministertreffen Mitte Juli 2006 gefasst werden. Die Euro-Einführung in Litauen, die ursprünglich ebenfalls für Anfang kommenden Jahres vorgesehen war, muss dagegen verschoben werden. Nach Einschätzung der EU-Kommission erfüllt Litauen derzeit nicht die hierzu erforderlichen Kriterien.

Kontakt vor Ort

Janja Ovsenik, Telefon: + 386 (1) 47 50-1 20

Tschechische Republik Umsatzsteuer- änderungen

Am 26. Mai 2006 hat das tschechische Parlament eine wichtige Änderung zum Umsatzsteuergesetz verabschiedet. Danach soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5% zukünftig auch auf Süßigkeiten (einschließlich Schokolade), Tee, Kaffee (einschließlich kaffeehaltiger Produkte) sowie Schalentiere angewendet werden. Derzeit unterliegen diese Produkte dem Standard-Umsatzsteuersatz in Höhe von 19%, während alle anderen Lebensmittel mit dem ermäßigten Steuersatz von 5% besteuert werden. Die neue Regelung soll fünfzehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

FuE-Förderung

Das tschechische Ministerium für Industrie und Handel hat kürzlich einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Investitionsförderungsprogramme IMPULS und TANDEM veröffentlicht. Der Hauptzweck der beiden Programme besteht in der Förderung von Innovationen, insbesondere in den Bereichen Produktions- und Informationstechnologien sowie Energieeffizienz. Unternehmen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können Zuschüsse von bis zu 50% der förderfähigen Kosten für industrielle Forschungsprojekte bzw. Zuschüsse in Höhe von bis zu 25% der förderfähigen Kosten für industrielle Entwicklungsprojekte erhalten. Die Frist für die

Einreichung von Anträgen läuft am 14. Juli 2006 ab.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Innovationsabgabepflicht

Das ungarische Landesamt für Forschung und Technologie sowie die ungarische Steuerbehörde haben kürzlich eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht, die Klarheit in die Definition von kleinen Unternehmen zum Zwecke der Innovationsabgabepflicht bringt. Nach den derzeit geltenden Regelungen sind kleine Unternehmen in Ungarn von der Entrichtung der Innovationsabgabe befreit. Als kleine Unternehmen gelten dabei Unternehmen, die unter die entsprechende Definition des ungarischen KMU-Gesetzes fallen, d.h. Unternehmen die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen sowie Jahresnettoumsatzerlöse bzw. eine Bilanzsumme von umgerechnet max. EUR 10 Mio. haben. Bisher war allerdings nicht eindeutig geklärt, ob bei der Ermittlung der erforderlichen Kennzahlen auch die Zahlen der Muttergesellschaft einbezogen werden müssen. Dies hat vielfach zu Problemen in der Praxis geführt. Die o.g. Stellungnahme bestätigt nunmehr, dass für Zwecke der Feststellung einer eventuellen Innovationsabgabepflicht lediglich die Kennzahlen des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen sind.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".